

# Caritas

## Obsorge für unbegleitete Minderjährige- Gesetz – ObUM-G

Wien, 23.03.2026

## **Vorbemerkung**

Die Caritas bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf dieses Gesetzes Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Caritas aus dem täglichen Kontakt mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sowohl in den Rechtsberatungsstellen, den zahlreichen Grundversorgungseinrichtungen sowie in den Betreuungsangeboten leistet die Caritas entsprechend ihrem Grundauftrag „Not sehen und handeln“ Hilfe von Mensch zu Mensch. Aus dieser täglichen Arbeit weiß die Caritas, wie sich gesetzliche Regelungen und der Vollzug staatlicher Maßnahmen auf die Betroffenen auswirken. Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Verbesserungen in Österreich notwendig sind.

## **Allgemein**

Der vorliegende Entwurf enthält wichtige Ansätze zur Verbesserung des Schutzes unbegleiteter minderjähriger Kinder, insbesondere durch die Einführung einer gesetzlichen Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers (KJHT) ab dem Zeitpunkt des Antreffens. Gleichzeitig werfen einzelne Ausgestaltungen des Entwurfs aus kinderrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht grundlegende Fragen auf.

## **1. Ex-lege-Obsorge als notwendiger Schritt – aber nur wirksam bei ausreichenden Ressourcen**

Die Einführung einer Obsorge ex lege ab dem ersten Tag ist aus Kinderschutzperspektive ausdrücklich zu begrüßen. Sie ermöglicht eine unmittelbare rechtliche Handlungsfähigkeit und stellt sicher, dass unbegleitete minderjährige Kinder von Beginn an eine gesetzliche Vertretung haben.

Die Obsorge umfasst dabei zentrale Elemente des Kinderschutzes:

- Pflege und Erziehung,
- gesetzliche Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten,
- sowie die Verwaltung von Vermögensangelegenheiten.

Gerade in der ersten Phase nach dem Antreffen sind diese Funktionen entscheidend, etwa für Fragen der Unterbringung, medizinischen Versorgung, Verfahrensführung oder des Zugangs zu Bildung.

Allerdings ist hervorzuheben, dass eine gesetzliche Obsorge nur dann wirksam ist, wenn sie auch tatsächlich ausgeübt werden kann. Die bloße gesetzliche Zuweisung von Verantwortlichkeiten reicht nicht aus, wenn es an den notwendigen personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen fehlt.

Da die Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Länder fällt, wird die praktische Umsetzung maßgeblich von den vorhandenen Kapazitäten abhängen. Eine ex-lege-Obsorge, die mangels Ressourcen nicht tatsächlich wahrgenommen wird, würde ihren Zweck verfehlen.

Dies wäre auch verfassungsrechtlich problematisch: Nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (B-VG Kinderrechte) ist der Staat verpflichtet, wirksamen Schutz und Beistand sicherzustellen. Eine Regelung, die lediglich „auf dem Papier“ besteht, ohne in der Praxis gelebt zu werden, kann diesem Anspruch nicht genügen.

Es ist daher sicherzustellen, dass die Einführung der Obsorge ex lege mit entsprechenden Ressourcen und strukturellen Voraussetzungen einhergeht.

## **2. Altersfeststellung – multidisziplinärer Ansatz positiv, aber verfahrensrechtlich unzureichend abgesichert**

Der Entwurf sieht vor, dass der KJHT die Altersfeststellung unter Einbeziehung verschiedener Faktoren (Dokumente, Erscheinungsbild, Gespräch, psychische Reife sowie allfällige Ergebnisse des BFA) vornimmt. Die stärkere Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe und ein multidisziplinärer Zugang sind grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig weist die konkrete Ausgestaltung erhebliche Schwächen auf:

### **a) Fehlende verpflichtende gerichtliche Klärung bei Zweifeln**

Nach dem Entwurf ist eine gerichtliche Klärung nicht zwingend vorgesehen, sondern hängt davon ab, ob der KJHT selbst Zweifel hat. Hält der KJHT eine Person für volljährig, kann er auf die Anrufung des Gerichts verzichten – selbst dann, wenn die betroffene Person ihre Minderjährigkeit behauptet.

Gerade in Zweifelsfällen erscheint jedoch eine unabhängige gerichtliche Kontrolle erforderlich. Die Frage, ob eine Person minderjährig ist, entscheidet über den Zugang zu zentralen Schutzrechten. Eine solche Entscheidung sollte daher nicht ausschließlich auf einer behördlichen Einschätzung beruhen.

### **b) Effektivität des Rechtsschutzes**

Das Kind kann selbst eine gerichtliche Klärung beantragen. Diese Möglichkeit stellt keine ausreichende Verfahrensgarantie dar. Angesichts fehlender Sprachkenntnisse, rechtlicher Kenntnisse und Unterstützung ist es in der Praxis kaum realistisch, dass unbegleitete Minderjährige eigenständig ein Verfahren einleiten. Wird die gerichtliche Klärung dennoch faktisch auf sie verlagert, besteht die Gefahr eines unzureichenden Rechtsschutzes sowie von Schutzlücken, da bis dahin keine gesicherte Obsorge besteht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. UNHCR, *Guidelines on International Protection: Child Asylum Claims*, 2009, Rn. 7

Internationale Standards gehen davon aus, dass die Verantwortung für die Einleitung entsprechender Verfahren bei den zuständigen Behörden liegt und das Kindeswohl dabei vorrangig zu berücksichtigen ist.

### **c) Struktureller Interessenkonflikt des KJHT**

Der Entwurf führt dazu, dass der KJHT eine doppelte Rolle einnimmt:

- Einerseits ist er als Kinderschutzeinrichtung zur Wahrung der Interessen Minderjähriger berufen.
- Andererseits entscheidet er darüber, ob eine Person überhaupt als minderjährig gilt und damit unter seinen Schutz fällt.

Diese Konstellation birgt einen strukturellen Interessenkonflikt. Die Entscheidung über die Volljährigkeit bestimmt zugleich, ob der KJHT tätig werden muss oder nicht. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, die Altersfeststellung primär in die Verantwortung derselben Stelle zu legen, die auch für die Obsorge zuständig ist.

### **d) Zielsetzung der Altersfeststellung laut Erläuterungen**

Hinzu kommt, dass die Erläuterungen zum Entwurf einen deutlichen Fokus auf die Verhinderung von Missbrauch legen. Dieser Ansatz ist aus migrationspolitischer Perspektive nachvollziehbar, darf jedoch nicht den maßgeblichen Ausgangspunkt der Regelung bilden.

Aus kinderrechtlicher Sicht muss die Altersfeststellung primär darauf ausgerichtet sein, sicherzustellen, dass minderjährige Personen tatsächlich Zugang zu Schutz und Unterstützung erhalten. Eine einseitige Schwerpunktsetzung auf Missbrauchsvermeidung birgt die Gefahr, dass Schutzaspekte in den Hintergrund treten.

### **e) Spannungsverhältnis zu internationalen Leitlinien und unionsrechtlichem Kontext**

Internationale Leitlinien, insbesondere des UNHCR und der EUAA, stellen klar, dass Altersfeststellungen nur bei substantiellen Zweifeln an der Minderjährigkeit zulässig sind und als ultima ratio zu erfolgen haben. Gleichzeitig ist in solchen Fällen bis zur Klärung von der Minderjährigkeit auszugehen und eine entsprechende Vertretung sicherzustellen.

Der vorliegende Entwurf gewährleistet demgegenüber keinen durchgehenden Schutz in Zweifelsfällen, da die vorläufige Behandlung als minderjährig faktisch vom Vorliegen eines gerichtlichen Verfahrens abhängt. Dies steht im Spannungsverhältnis zu den genannten Leitlinien, die gerade in ungeklärten Situationen eine durchgehende Absicherung verlangen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. UNHCR, *Guidelines on International Protection: Child Asylum Claims*, 2009, Rn. 7; EUAA, *Practical Guide on Age Assessment*, 2025, S. 21.

### **3. Schlussfolgerung**

Der Entwurf enthält mit der Einführung der Obsorge ex lege einen wichtigen und richtigen Schritt zur Stärkung des Kinderschutzes. Damit dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, sind jedoch zwei Voraussetzungen zentral:

- Die Obsorge muss mit ausreichenden Ressourcen hinterlegt sein, um effektiv ausgeübt werden zu können.
- Bei der Altersfeststellung müssen verfahrensrechtliche Sicherungen geschaffen werden, insbesondere eine verpflichtende gerichtliche Klärung in Zweifelsfällen sowie eine klare Trennung von Entscheidungs- und Schutzfunktionen.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Regelungen den Anforderungen des Kinderschutzes sowie den verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen.